

Satzung zur Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflicht – Satzung)

Aufgrund § 41 Abs. 2 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg und § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17. Juli 1990 folgende Änderung der Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 28. November 1989 beschlossen:

§ 1

§ 5 Abs. 1 der Satzung vom 28. November erhält folgende Fassung:

Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf einer solchen Breite von Schnee oder auftauendem Eis zu räumen, daß die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in der Regel bei einer Gehwegbreite bis zu 1,50 Meter auf mindestens 1,20 Meter Breite, bei einer Gehwegbreite von über 1,50 Meter bis zu 3,00 Meter auf mindestens 1,50 Meter Breite und bei einer Gehwegbreite von über 3,00 Meter auf mindestens 2,50 Meter Breite zu räumen.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Titisee-Neustadt, den 03. September 1990

Der Gemeinderat:

Linder, Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften für die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Öffentlich bekanntgemacht durch Aufnahme in das Amtsblatt

Vom 15. September 1990 Nr. 16/1990.

Dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald angezeigt am
17. September 1990.

Titisee-Neustadt, den 18. September 1990

Bürgermeisteramt:

i.A.

Huber